



HVBG

HVBG-Info 16/1990 vom 12.07.1990, S. 1321 - 1326, DOK 533.1:781/017-LSG

Zur Frage der Berücksichtigung von anzuzeigenden Arbeitsunfällen (§ 1552 Abs. 1 RVO) beim Beitragsausgleichsverfahren gemäß § 725 Abs. 2 RVO - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.04.1990 - L 17 U 164/89

Zur Frage der Berücksichtigung von anzuzeigenden Arbeitsunfällen (§ 1552 Abs. 1 RVO) beim Beitragsausgleichsverfahren gemäß § 725 Abs. 2 RVO;

hier: Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.04.1990 - L 17 U 164/89 - (Aufhebung des Urteils des SG Düsseldorf vom 14.06.1989 - S 6 (16) U 40/87 - vgl. HV-INFO 1989, S. 2570-2573)

In seinem Urteil vom 18.04.1990 - L 17 U 164/89 - geht das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit dem Beitragsausgleichsverfahren nach § 725 Abs. 2 RVO auch auf die Frage ein, welcher Wert den Vor- und Feststellungen des Durchgangsarztes hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit und der Anzeigepflicht nach § 1552 RVO beizumessen ist. Auf folgende Ausführungen im beigefügten LSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

"Der Senat verkennt nicht, daß es sich mit Sinn und Zweck des Zuschlagsverfahrens, eine Förderung der Unfallverhütungstätigkeit und damit eine Verbesserung der Arbeits- und Gesundheitsverhältnisse der Beschäftigten zu erreichen, nicht vereinbaren ließe, wenn bei ärztlicherseits festgestellter Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalles weiter gearbeitet und die Nichtinanspruchnahme der Arbeitsunfähigkeit durch den Verletzten zum Wegfall der Anzeigepflicht des Arbeitgebers führen würde. Im vorliegenden Fall besteht jedoch, wie bereits dargelegt, die Besonderheit, daß sich dem Durchgangsarztbericht von Dr. W. nicht die eindeutige Feststellung einer mehr als 3 Tage dauernden Arbeitsunfähigkeit entnehmen läßt.

Die Zweifel, die sich hinsichtlich des Eintritts und insbesondere der Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten P. ergeben, gehen zu Lasten der Beklagten, die die Beweislast für die die Anzeigepflicht der Klägerin nach § 1552 RVO begründenden Umstände trägt."